

welche das integrativ konzipierte Betriebsrätesystem außer Kraft setzen und dafür die lösende Aussperrung funktionalisieren will, repräsentiert die BDA eine Kapitalgruppe, die dieses System anerkennt, die suspendierende Aussperrung aber für die Veränderung der Form des Tarifverhandlungssystems (Zentralisierung) instrumentalisiert.<sup>15</sup>

Indem das BVerfG die Verfassungsbeschwerde verworfen hat unter Ausklammerung sämtlicher in der Aussperrungsdiskussion strittiger Probleme, hat es der politischen Diskussion über Zulässigkeit und Bedeutung der (suspendierenden) Aussperrung keine Schranken gesetzt und zugleich den Unternehmern eine Absage erteilt, die sich lästiger Betriebsräte unter Umgehung des BetrVG entledigen wollen.<sup>16</sup>

Rainer Erd

## Zur Diskriminierung alleinstehender Mütter und Väter im Steuerrecht

### Vorbemerkung

Dieser Beitrag thematisiert das Problem der Diskriminierung alleinstehender Mütter und Väter in der BRD exemplarisch für die Frage des sog. »Ehegatten«-Splitting im Steuerrecht. Das Splitting-Verfahren (§ 32a Einkommensteuergesetz) begünstigt in der herkömmlichen Auslegung die »Hausfrauen-Ehe« und ordnet sich so in das gesetzgeberische Leitbild der nichterwerbstätigen Ehefrau ein. Die Begünstigung besteht darin, das Einkommen des allein Erwerbstätigen rechnerisch auf beide Ehegatten aufzuteilen und mit einem geringeren Steuersatz zu belegen (Progressionsminderung).

<sup>15</sup> Das Gutachten von Zöllner für die BDA bestätigt die These. Historisch neu für die konservative juristische Aussperrungsdiskussion ist, daß Zöllner sich ausschließlich mit den von linken Arbeitsrechtlern (hauptsächlich mit Michael Kittner, dem Justitiar der IG Metall, vgl. GewMH 1973, 91) vorgetragenen Argumenten zur verfassungsrechtlichen Unzulässigkeit der Aussperrung insgesamt auseinandersetzt, damit über weite Strecken den Boden dogmatischer Diskussion verlassen muß und bei der Begründung der Zulässigkeit der Aussperrung nur noch mühsam seine politischen Intentionen, das Streikrecht zum weitgehend untauglichen Mittel gewerkschaftlicher Politik zu degradieren, hinter normativen Figuren verbergen kann. »... eine Verfassungsgarantie der Aussperrung unter Paritätsgesichtspunkten (könnte) entfallen... wenn der Gesetzgeber durch entsprechende Regelungen des Streikrechts sicherstellt, daß die *Bestreikung einzelner Unternehmen*, und die *Durchführung von Schwerpunktstreiks* oder *Streiks mit relativ geringer Fläche* unterbleibt. Mit der *Beschränkung der Gewerkschaftsseite auf großflächige Angriffstreiks* würden unter Paritätsgesichtspunkten auch im Hinblick auf die inhaltliche Richtigkeit des ausgehandelten Vertrages wohl keine gewichtigen Bedenken bestehen.« (Zöllner, a. a. O., S. 58; Hervorhebungen von mir, R. E.).

Daß es den Großunternehmen um eine bestimmte *Form* des Tarifverhandlungssystems geht, wird auch daraus deutlich, daß Gesamtmetall gegen die »Neutralitätsanordnung« der Bundesanstalt für Arbeit vom 22. 3. 1974, wonach auch solche Arbeitnehmer Arbeitslosengeld erhalten, die wegen eines Streiks in einem benachbarten Tarifbezirk der gleichen Branche zeitweise arbeitslos werden, Verfassungsbeschwerde erhoben hat. Gesamtmetall will mit der Verfassungsbeschwerde erreichen, daß die IG Metall im Streikfall an die betreffenden Lohnabhängigen Streikgelder zahlen muß und damit in ihrer Streikfähigkeit eingeschränkt wird; vgl. FR v. 23. 7. 1974.

<sup>16</sup> Diese grundsätzliche Bedeutung der Entscheidung des BVerfG wird weder in der Besprechung von Wolfgang Schneider/Michael Schoden, Ein interessantes Urteil zur Aussperrung, Die Quelle, Nr. 5/1975, S. 217 f. noch in der Anmerkung von e. e., Bundesverfassungsgericht: Aussperrung von Betriebsratsmitgliedern grundsätzlich nur suspendierend, Rote Robe, Nr. 4/1975, S. 164 f. gesehen. Die beiden Stellungnahmen gehen nur summarisch auf die Relevanz der Entscheidung für Betriebsräte ein, der politische Stellenwert für die gewerkschaftliche Aussperrungsdiskussion hingegen wird nicht untersucht.

Gegen die beschriebene Diskriminierung beginnen sich alleinstehende Mütter und Väter zu wehren. Ihr Ziel ist die Beseitigung des Ehegatten-Splitting, zumindestens aber die steuerrechtliche Gleichbehandlung alleinstehender Elternteile gegenüber verheirateten. Der Verband alleinstehender Mütter e. V. führt eine Kampagne für diese Gleichbehandlung durch: möglichst viele alleinstehende Elternteile sollen auf einer Einkommensbesteuerung nach dem Splitting-Tarif bestehen; in Musterprozessen soll dieses Ziel verfolgt werden.

## I.

Das Familienrecht ist in Bewegung. Diese Diagnose gilt nicht nur für den engeren Bereich des BGB, 4. Buch, sondern für die zunehmend wichtigeren Materien des familienbezogenen öffentlichen Rechts: Für Sozialversicherungsrecht ebenso wie für Steuerrecht, für Ausbildungsrecht ebenso wie für Jugendhilferecht. Die Kraft, aus der die Bewegung ihren Atem schöpft, auch gegen anhaltende Widerstände anzurennen, haben wir an anderer Stelle zu benennen versucht<sup>1</sup>. Dort ist dargestellt, daß nicht beliebige Reformen auf beliebige Wünsche beliebiger Gruppen anstehen, sondern daß gesellschaftliche Notwendigkeiten zu verhandeln sind, deren Vernachlässigung zu möglicherweise lange nicht wieder behebbarer Gefährdung der Reproduktion der Gesellschaft auf dem erreichten Produktivitätsniveau führen könnte. Die politische Führung des Landes – und da sind alle parlamentarisch vertretenen Parteien einbegriffen – geht mit dieser Bedrohung außerordentlich leichtfertig um, wenn sie etwa die Erstellung eines Jugendhilfegesetzes aus konjunkturellen Erwägungen zurückstellt – krasses Beispiel einer gleichzeitig auf Bedarfsbefriedigung und Konjunkturbeeinflussung zielenden Ausgabenpolitik des Staates<sup>2</sup>, bei dem kurzzeitig der aktuellen ökonomischen Situation der Vorrang eingeräumt wird unter Aufgabe der wesentlichen Staatsfunktionen, das bürgerliche Allgemeininteresse durchzusetzen, d. h. zentral, langfristig zu planen.

Nicht nur am – vorläufigen – Schicksal der Reform des Jugendhilferechts wird deutlich, daß die Erkenntnis in die Notwendigkeit bestimmter gesellschaftlicher, d. h. staatlicher Aufgabenerfüllung keineswegs ihre Durchführung garantiert<sup>3</sup>, daß das Notwendige nicht auch das Selbstverständliche ist, sondern noch erstritten werden muß, durchgesetzt gegen chronische und strukturbedingte Finanzkrisen des Staates. So erklärt sich die Ungereimtheit, daß die große Novelle des Einkommensteuergesetzes von 1974<sup>4</sup> unverändert das progressions- und steuerlastmindernde Ehegatten-Splitting fortschleppt (§ 32a Abs. 5 EStG) – Ungereimtheit deshalb, weil sich in der Familienrechts-Reform-Diskussion, die den Zusammenhang von rechtlicher und gesellschaftlicher Entwicklung ernst nimmt und nicht nur die Weisheiten der Vergangenheit unbeeindruckt von dem Problem ihrer fortdauernden Adäquanz wiederholt, umfassend und eindeutig herausgeschält hat, daß das öffentliche (Förderungs-)Interesse nicht auf den Tatbestand ›Ehe‹, sondern auf Fortpflanzung und Kindererziehung konzentriert ist. Das gilt für die Novellierung der privaten Unterhaltspflichten nach Auflösung der Ehe<sup>5</sup> ebenso wie für die Reform des familienrele-

<sup>1</sup> Gunnar Heinsohn/Rolf Knieper, Theorie des Familienrechts: Geschlechtsrollenaufhebung, Kindesvernachlässigung, Geburtenrückgang, 1974.

<sup>2</sup> Vgl. ausführlicher Piduch, Bundeshaushaltsrecht, Bd. 1, Stand Mai 1974, Einführung 9.

<sup>3</sup> Vgl. etwa Offe, Strukturprobleme des kapitalistischen Staates, 1972, bes. S. 33 ff.

<sup>4</sup> BGBl I, S. 2165.

<sup>5</sup> Erstes Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts BR/DS 260/73.

vanten Sozialversicherungsrechts: Zentraler Unterhaltsgrund soll die Erziehung von Kindern sein (vgl. § 1571 BGB-E), und die pluralistisch zusammengesetzte Eherechtskommission beim Bundesministerium für Justiz entschied, nur der Kinder aufziehenden (Ehe-)Frau sei der Zugang zu Systemen sozialer Sicherung öffentlich zu finanzieren; für die kinderlose ›Nur-Hausfrau‹ soll es bei freiwilliger und ehedatten-finanzierter Sozialversicherung bleiben<sup>6</sup>, wie sie inzwischen mit dem Rentenreformgesetz von 1972<sup>7</sup> eingeführt worden ist. Das ›Bekenntnis‹, »daß der Rückzug der Ehefrau auf die Führung des ehelichen Haushalts *legitim*, der Rückzug der Mutter auf die Erziehung der Kinder und die Führung des Familienhaushalts *darüber hinaus zu fördern*«<sup>8</sup> sei, entsteht aus dieser Differenzierung: daß die Entscheidung, einen kinderlosen Ehepartner als lediglich haushaltsführenden zu ›halten‹, privat sei und auch privat zu finanzieren sei, daß aber die nicht erwerbstätige Mutter eine gesellschaftliche Aufgabe erfülle, die gesellschaftlich zu honorieren sei. Die dem individuellen Reproduktions-Bedürfnis von Privateigentümern entsprechende Ehedefinition noch des preußischen ALR, nach der »Hauptzweck . . . der Ehe die Erzeugung und Erziehung von Kindern« (II 1 § 1 ALR) ist, hat die Verallgemeinerung der Lohnarbeit inzwischen weitgehend überholt, ohne daß Gebären und Aufzucht von Kindern als Notwendigkeit entfallen wären: über Privatheit sich herstellende Gesellschaftlichkeit ist im Kern unmittelbarer Gesellschaftlichkeit gewichen.

Politik und Gesetzgebung nehmen nun nicht in rational planendem Zugriff solche gesellschaftstheoretische Erkenntnis auf, sondern reagieren in der Regel – wenn überhaupt – auf Erscheinungen, die aus der Entwicklung selbst resultieren müssen. Die Klarheit, mit der etwa die Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuch den Zusammenhang von ökonomischem Interesse und Zuwendung für Kinder festhielten, als es um die Ausgestaltung der Position der Nichteheleichen-Mutter ging<sup>9</sup>, gehört zu den Ausnahmen rechtspolitischer Argumentation. Die Erscheinungen aber stellen sich unerbittlich ein und werden als Bedrohung wahrgenommen: als zunehmende Kindesvernachlässigung, als Leistungsabfall, als Verwahrlosung, als Geburtenrückgang, aber auch in Forderungen von Jugendlichen an den Staat: nach Ausbildungsreform, nach öffentlicher Finanzierung der Ausbildung, nach Jugendzentren.

Indem Familienrechtsreform die Erscheinungen aufnimmt, verarbeitet und so der Faktizität der gesellschaftlichen Bewegung folgt, indem sie zunächst zwischen Ehefrau und Mutter differenziert, beginnt sie gleichzeitig die Entwicklung zu bewältigen, welche die Substanz der patriarchalischen Kleinfamilie mit ihrer strengen Geschlechtsrollen-Trennung ausgehöhlt hat, eine Substanz, die durch Propaganda nur eine Weile ersetzt werden kann<sup>10</sup>. Die Aufhebung der Geschlechtsrollen kommt in §§ 1356 ff. BGB-E<sup>11</sup> zum Ausdruck, in denen die Rollenverteilung in der Ehe nicht mehr geschlechtsspezifisch festgelegt ist, in der nur noch von privat sich einigenden Ehegatten, nicht aber mehr von ›Mann‹ und ›Frau‹ die Rede ist.

<sup>6</sup> Dieser Begriff wird hier ohne pejorative Absicht benutzt, da der von Pross eingeführte alternative Begriff der ›Familien-Frau‹ für's Steuerrecht nicht paßt, das bei der Ehegattenprogression nicht an die Existenz von Kindern anknüpft. Vgl. Pross, Die Wirklichkeit der Hausfrau, 1974, S. 64 ff.

<sup>7</sup> Eherechtskommission beim Bundesministerium der Justiz, Vorschläge, 7. Teil, 1972.

<sup>8</sup> BGBl I S. 1965.

<sup>9</sup> Zacher, Empfiehlt es sich, die gesetzlichen Vorschriften über die soziale Sicherung der nichtberufstätigen Frau während und nach der Ehe, insbes. im Fall der Scheidung, zu ändern? Sitzungsberichte zum 47. Deutschen Juristentag, 1968, S. 0 12 (Sperrung vom Verfasser); vgl. etwa auch Ruland, Die Stellung der Frau in der Sozialversicherung, FamRZ 1975, 144.

<sup>10</sup> Mugdan, Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, IV Band, Familienrecht, 1899, S. 453 ff.

<sup>11</sup> Vgl. ausführlich G. Heinsohn/R. Knieper a. a. O.

<sup>12</sup> Siehe FN 5.

Die analytische Trennung von legalisierter Geschlechtsgemeinschaft ›Ehe‹ und Zeugung/Gebären/Aufzucht von Kindern hat ihre unabänderliche Grundlage in der Geschichte der bürgerlichen Gesellschaft selbst. Sie wird in den durchgeführten und anstehenden Gesetzgebungsplänen, wenn auch mit Zögern und Brüchen, aufgenommen: Die kinderlose Ehe verliert vollends den Charakter des ›Öffentlichen‹ und stellt sich als die rein private Angelegenheit der Partner dar, welche sie nach dem lange erfolglosen Petitum liberaler und sozialistischer Wissenschaftler immer schon sein sollte; entsprechend gilt die Versorgung der kinderlosen Ehepartner als Privatsache, deren Finanzierung ihrer Abrede überlassen ist. Die Reproduktion der Bevölkerung dagegen ist grundsätzlich als öffentliche Aufgabe anerkannt, was sich nicht nur in der Zunahme gesellschaftlicher Erziehung dokumentiert, sondern gerade auch in der prinzipiellen Bereitschaft, die individuelle Bezugsperson, d. h. die Mutter oder den Vater, durch Erziehungsberatung und finanzielle Zuwendung zu unterstützen. Pläne zur Ausdehnung des Mutterschutzes, zur Einführung eines Erziehungs- und Muttergeldes verweisen darauf<sup>13</sup>. Die in diesem Zusammenhang häufig beteuerte Bevorzugung individueller vor gesellschaftlicher Erziehung gerade kleiner Kinder lebt von der Hoffnung auf die Sozialisationspotenz der Familie, die gesellschaftlichen Einrichtungen nicht zugetraut wird<sup>14</sup>. Während diese Hoffnung Gebä- und Aufzuchtsförderungsprogramme noch weitgehend an die Familie zu binden versucht, und während auch noch Kinder zum größten Teil in Familien geboren und aufgezogen werden, weisen doch schon Mutterschutz- und Erziehungsgeldgesetzgebung über die Familie hinaus, indem an das Kind angeknüpft wird unabhängig davon, ob es in ›vollständigen‹ oder ›unvollständigen‹ Familien aufwächst. Die Schutzformel des Art. 6 Abs. IV GG konkretisiert sich, wobei gleichzeitig die geschlechtsspezifische Formulierung überholt wird: der alleinstehende Vater wird in die ›Fürsorge‹ – Verpflichtung einbezogen.

## II.

Die Reform des Einkommensteuerrechts von 1974 vernachlässigt diese für andere Gesetzesvorhaben breit diskutierten Notwendigkeiten in aller Eindringlichkeit, indem sie im Ehegatten-Splitting fortgesetzt die Ehe öffentlich subventioniert, ohne die Förderung an das Vorhandensein von Kindern zu binden und indem sie – nach der Wort-Interpretation des § 32a Abs. V EStG – alleinstehende Bezugspersonen, Elternteile, von der Begünstigung ausnimmt. Die für Ehe-, Kindschafts- und Sozialversicherungsrecht fruchtbar gemachte theoretische Einsicht verkehrt sich in ihr praktisches Gegenteil: die ›Privat-Angelegenheit‹ Ehe kommt in den Genuß öffentlicher, von der Allgemeinheit finanzierter Subvention, welche der ›öffentlichen Angelegenheit‹ Kindererziehung in der unvollständigen Familie verwehrt bleibt.

Die Entwicklung der Ehegattenbesteuerung belegt, daß sie sich – aus konjunkturellen, weltanschaulichen und bevölkerungspolitischen Gründen – gegen den Prozeß der Lohnarbeit von (Ehe-)Frauen stemmt, ohne ihn freilich aufhalten zu können, und ›die Ehefrau ins Haus zurückzuführen‹<sup>15</sup> versucht: Die NSDAP-Regierung führt erstmals 1936 die obligatorische Zusammenveranlagung von Ehegatten ein,

<sup>13</sup> Vgl. zuletzt: Bericht über die Lage der Familie in der Bundesrepublik – Zweiter Familienbericht – BT/DS 7/3502.

<sup>14</sup> Zu einer Analyse der strukturellen Schwierigkeiten vergesellschafteter Kleinkindererziehung vgl. neuerdings Gunnar Heinsohn/Barbara M. C. Knieper, Theorie des Kindergartens und der Spielpädagogik, 1975.

<sup>15</sup> Nachweise bei G. Heinsohn/R. Knieper a. a. O., S. 106 f./122; BVerfGE 6, 55 (1957).

nach der die Einkommen Erwerbstätiger addiert werden mit der Konsequenz erhöhter Progression. Nachdem die darin liegende Diskriminierung faktisch der erwerbstätigen Ehefrau 1941 aufgehoben wird, um den von Männern kriegsbedingt ›gesäuberten‹ Arbeitsmarkt zu füllen, führt eine CDU-Regierung sie 1951 wieder ein<sup>16</sup> Auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. 1. 1957, das auf Verfassungswidrigkeit der Diskriminierung erkennt<sup>16</sup>, folgt die Novellierung zum Ehegatten-Splitting. Sie vermeidet die offene Diskriminierung der erwerbstätigen Ehefrau gegenüber dem Ledigen, erhält sie aber gegenüber der Nur-Hausfrau, deren Nichterwerbstätigkeit im ›Millionärsgattinnen-Effekt‹<sup>17</sup> progressionsmindernd honoriert wird. Diese Regelung ist beinahe wortidentisch durch die Steuer-Reform geschleppt worden.

Mag nun noch mit einer Reihe von gegenüber der ökonomischen Struktur kontingenten Gründen erklärbar sein, daß auf Eheschließung hin erzogen wird, daß Ledige bestraft und dem Leitbild ›Hausfrauen-Ehe‹ Folgende belohnt werden, um Geschlechtsgemeinschaften auf Dauer zu stellen, zu legalisieren, auf deren vielfältige Funktionen zu hoffen, und mag die partiell zähe Verteidigung der Ehe unabhängig von Kindern durch Frauen wie Männer auf subjektive, psychische Dispositionen rechnen können, welche die objektive Struktur der Gesellschaft (noch) überdauern<sup>18</sup>, so ist doch die Grenze des Verständnisses überschritten, wenn Verfassungsnormen sich mit gesellschaftlicher Struktur verbünden: Die Anerkennung von Kindergebären und -aufzucht als öffentliche und öffentlich zu fördernde Aufgabe hat zwar ihre Kraft aus der wachsenden Einsicht in gesellschaftliche Notwendigkeiten gezogen, ohne sich intensiv auf Verfassungsnormen zu stützen. Das heißt aber keineswegs, daß nicht das Grundgesetz verletzt wäre, wenn alleinstehende Mütter/Väter gegenüber Ehepartnern, die auch Mütter und Väter sein mögen, zurückgesetzt werden. Nicht nur sichert Art. 6 Abs. IV GG Müttern (über die geschlechtsspezifische Formulierung ist die Entwicklung teilweise, d. h. abgesehen von biologischen Besonderheiten, hinweggegangen) die besondere Fürsorgepflicht der Gesellschaft zu, nicht nur billigt Art. 6 Abs. V GG die materielle Gleichheit der nicht-ehelichen Kinder, die sich in wichtigen Teilen allein über Unterstützung von Elternteilen erreichen läßt, sondern auch der allgemeine Gleichheitssatz (Art. 3 GG) verbietet jede Diskriminierung. Die Folgerung nämlich, daß ›Ungleiches ungleich‹ behandelt werden könne, ist unter keinen Umständen in der Weise zu konkretisieren, daß in Ungleichheit resultierende faktische Sonderbelastungen zusätzlich noch als Grundlage für gesetzliche Sonderbelastung herangezogen wird. Wenn – was unbestritten ist – Verfassungsrecht die Diskriminierung Lediger wie alleinstehender Elternteile verbietet, wenn weiterhin die gesellschaftspolitische Einsicht fordert, Eltern(-teile) eher ›gleicher‹ zu behandeln als Kinderlose, dann kann die Wortinterpretation eines Reform-Gesetzes keinen Bestand haben, soweit sie verfassungsrechtliche und gesellschaftspolitische Maßstäbe verletzt.

Eine Wortinterpretation des § 32a EStG müßte zu dem Ergebnis führen, die Vorteile des Ehegatten-Splittings auf den Tatbestand der Ehe zu beschränken, d. h. sie nicht von der Existenz von Kindern, aber auch nicht von einer Situation abhängig zu machen, in der alleinstehende Mütter/Väter neben der Haushaltsführung und Erziehung erwerbstätig sind, in der also im Ergebnis die nach dem Leitbild ›Hausfrauen-Ehe‹ normalerweise getrennten Rollen in einer Person konzentriert sind. Mit dieser Rollen-Vielfalt erfüllen sich in einer Person die Voraussetzungen,

<sup>16</sup> BVerfGE 6, 55/79 (1957).

<sup>17</sup> Vgl. insgesamt Mennel, Teilgutachten Steuerrecht in: Löwisch/Gitter/Mennel, Welche rechtlichen Maßnahmen sind vordringlich, um die tatsächliche Gleichstellung der Frau mit den Männern im Arbeitsleben zu gewährleisten? Gutachten D zum 50. Deutschen Juristentag 1974.

<sup>18</sup> G. Heinsohn/R. Knieper a. a. O., S. 166 ff.

die heute als Begründung für die steuerliche Bevorzugung der Nur-Hausfrau gelten, nachdem die schon von der NSDAP verfolgte ›Frau-in-die-Küche-Politik‹ gegen das Grundgesetz verstößt: Mit der Gleichberechtigungsgesetzgebung von 1957 wurde zum ersten Mal qua Legal-Definition anerkannt, daß die Haushaltsführung als Arbeit, als der Erwerbstätigkeit im Prinzip gleichwertige Unterhaltsleistung zu charakterisieren sei. § 1360 Satz 2 BGB normiert, daß die Führung des Haushalts Arbeit sei, mit der die Unterhaltsverpflichtung der Frau in der Regel abgegolten werde. Inzwischen besteht weitgehender Konsens über diese Einschätzung der Haushaltstätigkeit, der nun nicht nur etwa die Reform des Sozialversicherungsrechts bestimmt, sondern gerade auch das Ehegatten-Splitting auf eine korrekte Verfassungsgrundlage gestellt hat. Völlig unbestritten und durch empirische Forschung bestätigt<sup>19</sup> ist auch, daß die Kombination von Haushaltsführung, Kinderaufzucht und Erwerbstätigkeit in einer Kombination von Belastungen resultiert. Während nun in der ›Hausfrauen-Ehe‹ die im Splitting akzeptierte Möglichkeit besteht, die Lasten der Haushalts- und Erwerbstätigkeit zu trennen, sind alleinstehende Mütter/Väter in der Regel darauf verwiesen, Haushalts- und Erwerbstätigkeit sowie Kindererziehung allein durchzuführen. Die Belastung verringert sich auf diese Weise nicht. Eine solche Person ist Bezugsperson, Erzieher und Erwerbstätiger, verdient also zu versteuerndes Einkommen und leistet zusätzlich zwar nicht entlohnte, aber für Ehegatten zu Steuerersparnis einsetzbare Arbeit. Damit erfüllt diese Person substantiell eben die Voraussetzungen, welche allein zur Begründung des Ehegatten-Splitting taugt: sie ist ›Ehegatten‹.

Daraus folgt, daß der Gesetzgeber zwar frei ist, den Gesamtkomplex der Ehegattenbesteuerung nach politischen Erwägungen zu gestalten, die ideologiebefrachtet auch hinter gesellschaftliche Entwicklungen und Notwendigkeiten zurückbleiben können, daß also gesetzgeberische Handlungsfreiheit die Alternative der Katastrophe einschließt, daß aber die Handlungsmöglichkeit eingeschränkt ist, wo die Reaktion auf gesellschaftliche Entwicklung durch Verfassungsnormen in Bahnen gelenkt ist. Während es also wohl allein in der Macht des Gesetzgebers steht, das gesamte System des Ehegatten-Splitting auf dem Hintergrund der Vorwürfe von Überholtheit, Ideologiebefrachtung und Irrationalität neu zu ordnen, muß das Verfassungsgebot unmittelbar in die aktuelle Auslegungspraxis eingehen. Verfassungskonform aber wäre nur eine Interpretation, welche unter den Begriff ›Ehegatten‹ im Sinne des § 32a Abs. V EStG jedenfalls auch die alleinstehenden Mütter/Väter subsumierte, welche die als normal unterstellte Rollentrennung in ihrer Person aufheben und vereinen. Die nach dem Wortlaut vorausgesetzte Geschlechtsunterschiedenheit hindert eine solche Interpretation nicht, da das Fortschleppen geschlechtsspezifischer Anknüpfung weder dem Stand des Grundgesetzes noch dem moderner Gesetzgebungsvorhaben entspricht; die ebenfalls eindeutig geforderte Personenmehrheit aber verschlägt ebenfalls nicht, da zum einen der Zwang zu verfassungskonformer Auslegung sich auch gegen eindeutigen Wortlaut durchsetzt, und da zum anderen die gesetzestechnische, aus älteren Bestimmungen ohne weiteres übernommene Formulierung gegenüber eindeutigen gesellschaftswissenschaftlichen Einsichten und politischen Absichten zurückweicht. In den Aussagen von Mehrfachbelastung und Rollenvielfalt ist darüber hinaus ein Angebot gemacht, den Plural in ›Ehegatten‹ durch die ›Pluralisierung‹ des Individuums aufzunehmen.

Entstehende Steuereinnahmen-Verluste müßte der Gesetzgeber auszugleichen suchen, wobei sich zunächst anböte, die Gewährung der Splitting-Möglichkeit an das Vorhandensein von Kindern zu binden.

*Rolf Knieper*

<sup>19</sup> Vgl. etwa Pross, Bericht über eine Untersuchung zur Situation erwerbstätiger Frauen in der Bundesrepublik (erste vorläufige Auswertung 1972), erstellt im Auftrag der Zeitschrift ›Brigitte‹.